



Transparenzbericht 2022



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
A. Rechtliche und organisatorische Struktur	4
1. Rechtsform und Eigentümerstruktur	4
2. Leitungsstruktur	4
3. Vergütungsgrundlagen	6
4. Finanzinformationen	6
5. Rotation	6
6. Liste der vom GVB geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	7
B. Einbindung in ein Netzwerk	8
C. Internes Qualitätssicherungssystem	9
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität des Prüfungsdienstes	9
2. Berufsgrundsätze	10
3. Genossenschaftliche Pflichtprüfung	10
4. Mitarbeiterentwicklung	11
5. Grundsätze zur Gesamtplanung aller Aufträge	12
6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	12
7. Prüfungsabwicklung	13
8. Lösung von Meinungsverschiedenheiten	15
9. Prüfungsdokumentation	16
10. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (Nachschau)	16
D. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG	17
E. Erklärungen des Vorstands	18
1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	18
2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	18
3. Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen	18
F. Anlage	19
Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der GVB im Jahr 2022 Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt hat.	

Vorbemerkungen

Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. (im Folgenden: „GVB“ oder „Verband“) ist ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei seinen Mitgliedsinstituten als Unternehmen von öffentlichem Interesse (CRR-Kreditinstitute) und bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften durchführt. Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (im Folgenden: „AP-VO“) hat der GVB jährlich einen Transparenzbericht zu erstellen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Zweck des Transparenzberichtes ist es, der Öffentlichkeit einen Überblick über die Verbandsstrukturen und hier vor allem über die Leitungsstruktur und das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbereiches des Verbandes zu verschaffen.

Sämtliche verwendeten Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral zu verstehen (m/w/d).

A. Rechtliche und organisatorische Struktur

1. Rechtsform und Eigentümerstruktur

Der GVB ist ein regional tätiger genossenschaftlicher Prüfungsverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, dem das Prüfungsrecht gesetzlich verliehen ist. Seine Prüfungs-, Beratungs- und Betreuungstätigkeiten dienen allen Kredit-, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften insbesondere in Bayern.

Der Verband hat seinen Sitz in München und ist unter der Nr. 25 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Eigentümer des GVB sind seine 1.169 Mitgliedsunternehmen, die sich folgendermaßen strukturieren (Stand: 31. Dezember 2022):

- 197 Kreditgenossenschaften
- 667 landwirtschaftliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 259 gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 46 weitere Unternehmen und Zentralen

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen des Verbandes besteht nicht.

2. Leitungsstruktur

Der Vorstandsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Verbandsrat bestellt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Wirtschaftsprüfer sein. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, muss ein Mitglied Wirtschaftsprüfer sein. Die Mitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.

Vorstandsmitglieder sind bzw. waren

- Gregor Scheller (Vorsitzender) – seit dem 1. Februar 2022
- WP/StB Siegfried Drexl – seit dem 1. Januar 2022
- Dr. Jürgen Gros (Vorsitzender) – bis zum 31. Dezember 2021
- WP/StB/RA Dr. Alexander Büchel – bis zum 31. Januar 2022

Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinschaftlich. Bis zum 31. Januar 2022 war WP/StB/RA Dr. Alexander Büchel Prüfungsvorstand des Verbandes; mit Wirkung zum 1. Februar 2022 hat WP/StB Siegfried Drexl diese Funktion übernommen.

Aufsichtsorgan des Verbandes ist der Verbandsrat. Der Verbandsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon

- zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Kreditgenossenschaften
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Raiffeisen-Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Vorsitzender dieses Kontrollgremiums ist Wolfgang Altmüller (Vorstandsvorsitzender meine Volksbank Raiffeisenbank eG).

Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für die

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands und Würdigung der Berichterstattung des Vorstands,
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Etatvoranschlags sowie Zustimmung zum Etatvoranschlag,
- Beratung des Prüfungsberichts des Verbandes und
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

Die Regelung dienstvertraglicher Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder obliegt dem Personalausschuss. Dieser setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verbandsrats und einem seiner Stellvertreter zusammen.

Durch die Satzung ist gewährleistet, dass der Verband seine Prüfungen unabhängig von Weisungen des Aufsichtsorgans durchführt. Im Einzelnen ist geregelt, dass gegenüber den Prüfungsverantwortlichen und den Mitarbeitern in Organisation und Durchführung der Prüfungsaufgaben des Verbandes kein Weisungsrecht besteht.

Die Vertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung des GVB gemäß § 32 BGB. Diese besteht aus 150 zu wählenden Vertretern der ordentlichen Mitglieder. Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Vorstand und Verbandsrat, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und für Satzungsänderungen.

Die Prüfungsbereiche des GVB werden neben dem Prüfungsvorstand von den Prüfungsbereichsleitern WP Dr. Alexander Leißl (Bereich Prüfung Banken) und WP/StB Udo Löw (Bereich Prüfung und Betreuung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften) geleitet.

Im Bereich Prüfung Banken wird das operative Geschäft von WP/StB Walter Friedrich (Leiter „Operative Prüfung“) verantwortet. Dieser Organisationseinheit sind

- elf Teamleiter, die die Banken in den Teambezirken betreuen und Vorgesetzte der zugeordneten Mitarbeiter sind sowie
- das Spezialistenteam „Prüfung Gesamtbanksteuerung“

zugeordnet. Neben der Organisationseinheit „Operative Prüfung“ sind dem Prüfungsbereichsleiter WP Dr. Alexander Leißl folgende Organisationseinheiten direkt unterstellt:

- IT-Audit/-Compliance (Leitung Thomas Goldbrunner)
- Prüfungsnaher Betreuung (Leitung Carlo Seitz)
- Grundsatz Prüfung (Leitung WPin/StBin Anna Scherr)
- Grundsatz Aufsichtsrecht (Leitung RA Steffen Hahn)
- Stabsstelle Berufsständische Qualitätssicherung (Leitung WP/StB Klaus Roggenbuck)

Im Bereich Prüfung und Betreuung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften wird das operative Geschäft von WP/StB Udo Löw geleitet. Die Organisationseinheit „Betreuung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften“ führt Ludwig Huber.

3. Vergütungsgrundlagen

Die Vorstände des GVB erhalten reine Fixgehälter.

Die Wirtschaftsprüfer und die leitenden Angestellten der Prüfungsbereiche beziehen vertraglich geregelte Fixgehälter. Zusätzliche freiwillige Einmalzahlungen an die Wirtschaftsprüfer und die leitenden Angestellten der Prüfungsbereiche (variable Komponente) beinhalten individuelle leistungsbezogene Vergütungen, für deren Quantifizierung vor allem die Einhaltung der Qualitätsstandards, die Komplexität der verantworteten Aufträge und die Wahrnehmung von Führungsaufgaben wesentlich sind. Im Kalenderjahr 2022 entfielen auf die variable Komponente 2,6 % der Gesamtbezüge, wobei im Einzelfall 5,1 % nicht überschritten wurden.

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans erhalten eine durch die Vertreterversammlung beschlossene pauschale Vergütung.

4. Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2022 strukturiert sich der Gesamtumsatz aller Leistungsbereiche des GVB wie folgt:

	TEUR
Gesamtumsatz nach Artikel 13 Abs. 2 lit. k der AP-VO	33.325
davon Einnahmen	
• aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	21.465
• aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	1.692
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	7.690
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	2.478

5. Rotation

Die Regelungen des Artikel 17 AP-VO sind nicht auf die Abschlussprüfung von Genossenschaften anwendbar (§ 53 Abs. 2 GenG).

Zur Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit hat der Verband interne Regelungen für den Wechsel des Prüfungsleiters eingeführt. Demnach erfolgt bei Genossenschaften von öffentlichem Interesse im Regelfall ein Wechsel nach fünf Jahren, bei anderen Genossenschaften nach fünf bis sieben Jahren. Bei der Prüfung von Genossenschaften von öffentlichem Interesse erfolgt zudem eine Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner spätestens nach fünf Jahren (§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO).

Für Mitgliedsinstitute – derzeit zwei – die nicht in der Rechtsform der Genossenschaft geführt werden, findet Artikel 17 AP-VO Anwendung. Die Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner

erfolgt spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung (Artikel 17 Abs. 7 AP-VO, § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO); sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken. Zudem gelten die eingeführten Regeln zum Wechsel des Prüfungsleiters. Im Jahr 2022 hat der GVB bei diesen beiden Mitgliedsinstituten keine Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt.

6. Liste der vom GVB geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der GVB im Jahr 2022 Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt hat, sind in der Anlage aufgeführt.

B. Einbindung in ein Netzwerk

Es besteht ein Netzwerk gemäß § 319b HGB mit dem Verband der PSD Banken e.V. (im Folgenden: „VPSD“), der seinen Sitz in Bonn hat.

Die Zusammenarbeit beruht auf einem Kooperationsvertrag. Die Schwerpunkte der Leistungen liegen im Bereich der Bankprüfung und umfassen insbesondere die Bereiche Prüferschulungen/-informationen, Prüfungsmethodik und den Einsatz von Spezialisten.

Sofern Mitarbeiter des VPSD bei Prüfungen von Mitgliedsbanken des GVB tätig werden, werden diese in das jeweilige Prüfungsteam des GVB integriert und unterliegen den Anforderungen des Qualitätssicherungssystems des GVB. Insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unbefangenheit wird besonderer Wert gelegt.

Der VPSD erzielte im Jahr 2022 einen Gesamtumsatz mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen in Höhe von 2.291 TEUR.

Seit Januar 2023 besteht ein Netzwerk gemäß § 319b HGB mit der Geno Corporate Services GmbH (im Folgenden: „GCS“). Die GCS ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Verbandes und hat ihre Geschäftstätigkeit Anfang 2023 aufgenommen. Abschlussprüfungsleistungen werden durch die GCS nicht erbracht.

Die Genossenschaftstreuhand Bayern GmbH (im Folgenden: „GTB“) fällt als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und 100 %ige Tochtergesellschaft des Verbandes unter die Vorschrift des § 319 Abs. 4 HGB. Diese geht als spezieller Zurechnungstatbestand der Netzwerkklausel vor.

Der Gesamtumsatz der GTB belief sich im Jahr 2022 auf 7.877 TEUR. Hiervon entfallen 1.328 TEUR auf Einnahmen aus der Abschlussprüfung anderer Unternehmen.

C. Internes Qualitätssicherungssystem

1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität des Prüfungsdienstes

Zur Sicherung der Prüfungsqualität ist auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen ein umfassendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet. Dieses ist im Handbuch „Qualitätssicherung im Prüfungsdienst“ dokumentiert, das folgende Gliederungsstruktur aufweist:

- ❖ Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität des Prüfungsdienstes
 - Zielsetzung und grundsätzliche Regelungen
 - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
 - Weitere Regelungen zu den allgemeinen Berufspflichten
 - Annahme, -fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
 - Mitarbeiterentwicklung
 - Grundsätze zur Gesamtplanung aller Aufträge
 - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - Anzeige von Unregelmäßigkeiten
- ❖ Prüfungsabwicklung
 - Organisation der Prüfungsabwicklung
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Prüfung
 - Anleitung des Prüfungsteams
 - Laufende Überwachung des Prüfungsablaufs
 - Abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse
 - Prüfungsbezogene Qualitätssicherung
 - Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
 - Berichtskritik
 - Durchsicht der Prüfungsergebnisse (im Verbandsbüro)
 - Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
 - Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - Prüfungsdokumentation
 - Führen der Prüfungsakte
 - Abschluss der Prüfungsdokumentation
 - Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere
 - Verfügbarkeit und Archivierung der Arbeitspapiere
 - Eigentum an den Arbeitspapieren
 - Auftragsdatei
- ❖ Nachschau
 - Grundsätzliche Regelungen
 - Jährliche Nachschau
 - In angemessenen Abständen durchzuführende Nachschau
- ❖ Veröffentlichungs- und Meldepflichten
 - Transparenzbericht
 - Abschlussprüferaufsichtsstelle
 - Staatsaufsicht
- ❖ Sonstige Dienst- und Arbeitsanweisungen sowie Hinweise

Das Handbuch „Qualitätssicherung im Prüfungsdienst“ wird unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle regelmäßig aktualisiert. Es steht im Intranet allen Mitarbeitern zur Verfügung und ist von diesen konsequent anzuwenden. Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Personalentwicklung ein.

2. Berufsgrundsätze

Gemäß § 62 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (im Folgenden: „GenG“) sind die Verbände und die Prüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach § 34 der Verbandssatzung sind hierbei die berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Für eine ordnungsmäßige Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit unabdingbare Voraussetzung. Bestimmte Ausschlussgründe (§§ 319 Abs. 2 und 3, 319a Abs. 1 HGB a. F., Artikel 5 AP-VO) sind hierbei nicht für den Verband anzuwenden, sondern für die gesetzlichen Vertreter und auf die vom Prüfungsverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können (§ 340k Abs. 2 Satz 3, Abs. 2a HGB, § 55 Abs. 2 GenG). Dementsprechend bestehen organisatorische Vorkehrungen, die sowohl den GVB als auch die Prüfungsverantwortlichen betreffen.

Bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind zusätzlich die einschlägigen Vorschriften der AP-VO (z. B. in Bezug auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen) zu beachten.

Bei Einschränkungen der Unabhängigkeitsanforderungen auf der Ebene des GVB führt dieser die Prüfung des Mitgliedsunternehmens nicht selbst durch, sondern beauftragt auf Basis des § 55 Abs. 3 GenG einen anderen Prüfungsverband oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Prüfungen von Unternehmen, deren Vertreter Mitglieder des Präsidiums des Verbandes sind.

Betreffen die Einschränkungen dagegen den Prüfungsvorstand oder einzelne Mitarbeiter des Verbandes, so ist deren Mitwirkung an der betreffenden Prüfung nicht zulässig.

3. Genossenschaftliche Pflichtprüfung

Der genossenschaftlichen Pflichtprüfung liegt ein gesetzliches Mandat (§ 55 Abs. 1 GenG) zugrunde. Die Prüfung ist zum Schutz der Mitglieder und der Gläubiger sowie zur Unterstützung des Aufsichtsrates ausgerichtet. Aus dieser Prüfungspflicht folgt, dass eine Ablehnung von Prüfungen – außer in den Fällen, in denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gegeben ist oder die Besorgnis der Befangenheit besteht – nicht möglich ist.

Sofern in Einzelfällen Aufträge (z. B. Artikel 25 EGHGB) angenommen werden, bestehen Regelungen zur Einhaltung der berufsrechtlichen Erfordernisse.

Die Honorarbemessung erfolgt risikoorientiert unter der Zielsetzung einer hohen Prüfungsqualität. Die Prüfungssätze sind einheitlich gestaffelt nach der Tätigkeit und der Berufsqualifikation. Es besteht keine Abhängigkeit von zusätzlichen Leistungen oder Bedingungen.

4. Mitarbeiterentwicklung

Grundsätze der Personalpolitik

Die Sicherstellung der Prüfungsqualität erfordert eine hohe Qualifikation und einen ausreichenden Informationsstand der Mitarbeiter. Von Prüfungskräften wird neben fachlichem Wissen gefordert, dass sie komplexe Zusammenhänge erkennen und analysieren, Problemlösungen entwickeln und ein berufswürdiges Verhalten gegenüber den Mandanten praktizieren.

Zur Planung der notwendigen Mitarbeiterkapazitäten erfolgt jährlich eine Hochrechnung mit verschiedenen Szenarien über 10 Jahre.

Mitarbeiterbeurteilungen

Den Mitarbeiterbeurteilungen liegt eine Betriebsvereinbarung zugrunde, nach der grundsätzlich jährliche Gespräche durchzuführen sind.

Die Mitarbeiterbeurteilung stellt eine Standortbestimmung für einen bestimmten Zeitraum dar. Sie soll dem Mitarbeiter helfen, sich bezogen auf seine Aufgaben einzuschätzen und zu motivieren, Stärken auszubauen und eventuelle Schwächen abzubauen. Aufgabe der Mitarbeiterbeurteilung ist es gleichfalls, die Stärken des Mitarbeiters herauszuarbeiten und Leistungen anzuerkennen. Das der Mitarbeiterbeurteilung zugrunde liegende Gespräch ist auf Beratung, Förderung und Hilfe angelegt.

Die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilungen wird vom Bereich Personal überwacht.

Aus- und Fortbildung

Nach § 55 Abs. 1 GenG sollen die vom Verband beschäftigten Prüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein. Für die Einstellung von Prüfungsassistenten ist ein Anforderungsprofil definiert. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten zum Prüfer erfolgt nach einem Ausbildungsplan in fachtheoretischer und praktischer Hinsicht und dauert in der Regel zwei bis drei Jahre.

Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt durch interne Seminare und durch den mehrmonatigen bundesweit einheitlichen Verbandsprüferlehrgang des DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung erfolgt durch die Anleitung erfahrener Prüfer eine Heranführung zum selbständigen Prüfen. Der jeweilige Ausbildungsstand wird durch Abschnittsbeurteilungen überprüft. Am Schluss der Ausbildung erfolgt eine so genannte Superrevision, indem eine selbständig durchgeführte Prüfung einer Nachschau unterzogen wird.

Zur speziellen Förderung der Kandidaten zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat der Verband eine Fördergruppe eingerichtet. Wir unterstützen die Kandidaten durch Arbeitsbefreiung (bezahlter Urlaub) und finanzielle Zuschüsse.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Spezialisierung in bestimmten Fachbereichen.

Die laufende Fortbildung erfolgt in der Bankprüfung insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Entsprechend einer Betriebsvereinbarung besuchen die Prüfer jährlich vier Schulungstage aus dem Programm „VPL*plus*“, des Weiteren mindestens 16 Stunden über Webinare. Zusätzlich besteht ein individuelles Fortbildungsbudget von jährlich drei Tagen.
- Revisorenkonferenzen (jährlich zwei Tage)
- DGRV-Prüfertagungen
- Veranstaltungen des IDW
- Zusätzliche Schulungen für Spezialisten
- Teilnahme an Erfahrungsaustauschrunden
- Führungskräfteentwicklung

Für angestellte Berufsträger gilt zusätzlich § 5 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Die Fortbildung wird zentral überwacht und für jeden Mitarbeiter dokumentiert.

Die laufenden Informationen erfolgen durch wöchentliche Newsletter. Die Fachliteratur wird insbesondere durch Online-Lösungen (z. B. GVB-Wissensmanagement, DATEV-LEXinform, Geno-Prüferportal des DG-Verlages) zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden für zusätzliche vom Prüfer beschaffte Fachliteratur Zuschüsse gewährt.

5. Grundsätze zur Gesamtplanung aller Aufträge

Die Gesamtplanung erfolgt in einem arbeitsteiligen Prozess zu Beginn der Prüfungssaison. Verantwortlich sind die Prüfungsbereichsleiter und der Leiter „Operative Prüfung“. Die Teamleiter werden einbezogen.

Die Gesamtplanung wird zur Überwachung der Fristeinhaltung periodisch fortgeschrieben.

Bei der Personalplanung werden die Prüfer entsprechend der fachlichen Qualifikation und Berufserfahrung eingeteilt.

In die Zeitplanung der einzelnen Aufträge werden neben der Einschätzung des Mandatsrisikos und der Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen (z. B. Einsatz von Spezialisten, Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung) auch zeitliche Reserven für unvorhersehbare Ereignisse einbezogen.

Erkennbare Kapazitätsengpässe werden unverzüglich mit dem Prüfungsvorstand besprochen und geeigneten Lösungen zugeführt.

6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Das Beschwerdemanagement des GVB ist abteilungsübergreifend in einer Organisationsanweisung geregelt.

Beschwerden, Hinweise und Vorwürfe werden generell überprüft, ob sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regelungen bei der Berufsausübung ergeben. Dies beinhaltet ebenfalls die Untersuchung der Einhaltung der internen Qualitätssicherungsregelungen des GVB und die Aufdeckung von Schwachstellen der Qualitätssicherungssysteme.

Für die Bearbeitung eingehender Beschwerden von Mitarbeitern sowie von Beschwerden sonstiger Institutionen liegt die Zuständigkeit bei der Innenrevision des GVB. Die Bearbeitung und Klärung der Beschwerden wird von der Innenrevision nach einem definierten Prozess umfassend

dokumentiert und archiviert. Beschwerden von Mitarbeitern des GVB (einschließlich anonymisierter Mitteilungen) können direkt an die Innenrevision erfolgen. Mitteilungen werden auf Wunsch vertraulich behandelt und die Bearbeitung des Sachverhaltes dann anonymisiert vorgenommen (Hinweisgebersystem). Daneben besteht für Mitarbeiter auch die Möglichkeit, ohne Namensangabe eine schriftliche Mitteilung bzw. Beschwerde an die Innenrevision zu richten. Aufgrund der neutralen Stellung der Innenrevision ist sichergestellt, dass die Beschwerden der Mitarbeiter ohne Besorgnis vor persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden können.

Bei Anhaltspunkten für Verstöße ist der Vorstand einzuschalten, Maßnahmen zur sofortigen Mängelbeseitigung werden unter Hinzuziehung der betreffenden Mitarbeiter erarbeitet. Die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen wird durch eine Nachschau-Prüfung untersucht.

7. Prüfungsabwicklung

Organisation der Prüfungsabwicklung

Die auftragsbezogene Prüfungsplanung umfasst die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und die Erstellung eines Prüfungsprogramms, das einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet. Das Prüfungsprogramm beinhaltet Prüfungsanweisungen an die Mitarbeiter des Teams.

Eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben wird im Rahmen der personellen Prüfungsplanung vorgenommen. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams. Spezialisten – insbesondere in den Bereichen Gesamtbanksteuerung und Meldewesen – werden gegebenenfalls zur Prüfung hinzugezogen. Die WpHG-/Depot-, Geldwäsche- und IT-Prüfungen werden durch speziell eingeteilte und geschulte Mitarbeiter durchgeführt.

Die Dokumentation erfolgt bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Planungsmemorandum, bei anderen Unternehmen im Programm „DATEV-Abschlussprüfung“.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat zu beurteilen, ob Gefährdungen für die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten bei der Durchführung der Prüfung vorliegen könnten und ob bei Vorliegen von Gefährdungen angemessene Schutzmaßnahmen getroffen sind, um diese Risiken zu eliminieren oder auf ein angemessenes Niveau zu reduzieren.

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Prüfung

Durch laufende Fachinformationen und Arbeitsanweisungen sowie durch umfangreiche Schulungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regelungen gewährleistet.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse werden Mustervorlagen (Mandant gesetzliche Prüfung, WpHG-/Depotprüfung, Geldwäscheprüfung, Musterprüfungsberichte) eingesetzt. Die Prüfung der anderen Unternehmen erfolgt unter Einsatz von „DATEV-Abschlussprüfung“.

Anleitung des Prüfungsteams

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat angemessene Prüfungsanweisungen zu erteilen, die gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen und dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet wird. Hierbei bedient er sich des Prüfungsleiters (Verbandsprüfer) vor Ort.

Die verantwortlichen Prüfungspartner müssen aktiv an der Durchführung der gesetzlichen Prüfung beteiligt sein.

Eine ausreichende Information der Mitglieder des Prüfungsteams muss jederzeit gewährleistet sein.

Laufende Überwachung des Prüfungsablaufs

Die Einhaltung der Prüfungsplanung und -strategie sowie des Prüfungsprogramms ist durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. durch den Prüfungsleiter (Verbandsprüfer) laufend zu überwachen. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den vor Ort tätigen Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.

Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)

Bedeutsame Zweifelsfragen für das Prüfungsergebnis sind mit den jeweiligen Fachabteilungen des GVB (intern) oder mit externen Stellen zu erörtern, um das Risiko von Fehlentscheidungen zu reduzieren. Das Ergebnis der Konsultation und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

Die Entscheidungen treffen die verantwortlichen Prüfungspartner.

Berichtskritik

Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten – jedoch vor der Prüfungsschlusssitzung – ist insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Berichtskritik durchzuführen, bei der unabhängig von dem mit der Prüfung beauftragten Personen die formelle Ordnungsmäßigkeit und materielle Richtigkeit der Prüfungsergebnisse zu überprüfen sind. Der Berichtskritiker darf mit der Durchführung der Prüfung nicht befasst gewesen sein.

Bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften erfolgt die Berichtskritik im Verbandsbüro anhand des Prüfungsberichts und – soweit erforderlich – der Arbeitspapiere. Hierbei erfolgt eine Überprüfung der wesentlichen Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse durch einen mit der Durchführung der Prüfung nicht befassten sachkundigen Prüfer.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Ziel der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist es, zu beurteilen, ob die wesentlichen Prüfungsfeststellungen angemessen behandelt und die gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen beachtet wurden. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst den gesamten Prozess der Prüfung und wird von Wirtschaftsprüfern oder erfahrenen Verbandsprüfern durchgeführt.

Neben der zwingend durchzuführenden auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei CRR-Kreditinstituten in der Rechtsform der Genossenschaft mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. EUR (§ 57a GenG) und bei – den derzeit zwei – CRR-Kreditinstituten anderer Rechtsform (Artikel 8 AP-VO) wird unter Risikogesichtspunkten entschieden, welche weiteren Prüfungsaufträge einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zuzuführen sind. Als Kriterien hierfür dienen:

- Relevanz des Prüfungsgegenstands und der Prüfungsergebnisse für die Öffentlichkeit sowie
- besondere Umstände oder Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind (z. B. wenn Unsicherheiten bezüglich der Unternehmensfortführung bestehen)

Die Anordnung einer unter Risikogesichtspunkten erforderlichen auftragsbegleitenden Qualitätssicherung erfolgt vom Vorstand in Abstimmung mit den Prüfungsbereichsleitern und dem Leiter „Operative Prüfung“.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist vor der Mitteilung des Prüfungsergebnisses abzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Qualitätssicherer aufgeworfenen Fragen geklärt und Meinungsverschiedenheiten beigelegt sind.

Zur Sicherstellung der notwendigen Objektivität darf der für die Prüfung zuständige Qualitätssicherer nicht in anderer Weise an der Abwicklung des Auftrages beteiligt sein und keine Entscheidungen für das Prüfungsteam treffen.

Bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist Artikel 8 AP-VO zu beachten.

Feststellungen, die auf Schwächen des Qualitätssicherungssystems hindeuten, sind dem Prüfungsvorstand und den Prüfungsbereichsleitern mitzuteilen. Erkannte Schwächen werden von diesen aufgegriffen und ihre Beseitigung veranlasst.

8. Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Kommt es im Prüfungsprozess zu Meinungsverschiedenheiten bei bedeutsamen Zweifelsfragen, sind diese auf jeden Fall vor Auslieferung des Prüfungsberichtes zu klären. Der Sachverhalt ist rechtzeitig aufzuarbeiten und zusammen mit der Lösung sowie der Begründung zur Lösung vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu dokumentieren.

Hinsichtlich der auf verschiedenen Ebenen möglichen Meinungsverschiedenheiten ist ein Eskalationsverfahren eingerichtet, wonach letztlich die Prüfungsbereichsleiter bzw. auch der Prüfungsvorstand zwecks Lösungsfindung einzubeziehen sind.

Bei der abschließenden Meinungsbildung der Beteiligten ist die Eigenverantwortlichkeit der verantwortlichen Prüfungspartner zu beachten.

9. Prüfungsdokumentation

Zur Führung der Prüfungsakte sind Regelungen eingeführt, die die Definition von Arbeitspapieren, die Ordnung und die Archivierung regeln.

Die Prüfungsdokumentation ist mit Auslieferung des Prüfungsberichts abgeschlossen, die Auslieferung hat spätestens 30 Tage nach Abschluss der Prüfung (Prüfungsschlusssitzung) zu erfolgen.

Zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere sind Sicherungsmaßnahmen getroffen. Die Arbeitspapiere sind Eigentum des GVB.

10. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (Nachschau)

Um die Einhaltung unserer Qualitätsnormen zu gewährleisten, wird das Qualitätssicherungssystem in angemessener Weise einer internen Nachschau unterzogen.

Die Nachschau zur Organisation (Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen) des Verbandes findet vollständig alle drei Jahre statt („in angemessenen Abständen durchzuführende Nachschau“). Teilbereiche können auf drei Jahre aufgeteilt werden. Bei negativen Ergebnissen in Teilbereichen wird eine zusätzliche Nachschau in diesen Bereichen vorgenommen. Eine Nachschau findet auch bei gegebenem Anlass statt. Ebenso werden Ergebnisse der externen Qualitätskontrolle einer zusätzlichen Nachschau unterzogen.

Die Nachschau des beim Verband eingerichteten Qualitätssicherungssystems hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, für die Fortbildung, die Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Prüfungsakte wird gemäß der Regelung des § 55b Abs. 3 WPO jährlich durchgeführt.

Die Auswahl einzelner Prüfungsaufträge, die der Nachschau unterliegen, erfolgt unter risikoorientierten Gesichtspunkten. Dabei sind innerhalb von drei Jahren alle auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer einzubeziehen. Bei der Prüfung von Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sollen in regelmäßigen Abständen auch Prüfungen in die Nachschau einbezogen werden, bei denen der Prüfungsleiter kein Berufsträger ist.

Die Prüfungspläne sowie Arbeitsanweisungen zur internen Nachschau werden vom Prüfungsvorstand erlassen. Die Ergebnisse der externen Qualitätskontrolle werden bei der Festlegung berücksichtigt. Verantwortlich für die Durchführung der internen Nachschau sind die Prüfungsbereichsleiter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Ergebnisse der internen Nachschau sind mit den verantwortlichen Prüfungspartnern und dem Leiter „Operative Prüfung“ auszuwerten. Sie werden jährlich in zusammengefasster Form dem Vorstand vorgelegt. In der Zusammenfassung ist auch eine Beurteilung vorzunehmen, ob es sich bei festgestellten Mängeln um Einzelfehler oder Schwächen im Qualitätssicherungssystem handelt. Bei Verstößen gegen Unabhängigkeitsregeln erfolgt eine unverzügliche Mitteilung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über notwendige Maßnahmen und die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen.

D. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG

Der GVB ist im Register nach § 40a WPO der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen und nimmt gemäß § 63e GenG i. V. m. § 57a WPO am System der externen Qualitätskontrolle des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teil.

Der GVB hat sich gemäß § 63e Abs. 1 Satz 2 GenG jeweils im Abstand von drei Jahren einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Der letzte Qualitätskontrollbericht datiert auf den 22. März 2022.

E. Erklärungen des Vorstands

1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das vom GVB eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2022 eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Regelwerks getroffen.“

2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen auf der Grundlage der in diesem Bericht dargestellten Maßnahmen überprüft worden ist. Verstöße wurden dabei nicht festgestellt.“

3. Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen

„Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der in Abschnitt C.4. dieses Berichts beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht laufend überwacht und einzeln dokumentiert wurde.“

München, 25. April 2023

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Gregor Scheller

Vorsitzender

Siegfried Drexl

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

F. Anlage

Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der GVB im Jahr 2022 Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt hat.

	Firma
1	Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen
2	Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG
3	Bankhaus RSA eG
4	Bayerische Bodenseebank -Raiffeisen- eG
5	Freisinger Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank
6	Genossenschaftsbank eG München
7	Genossenschaftsbank Unterallgäu eG
8	Hausbank München eG Bank für Haus- und Grundbesitz
9	LIGA Bank eG
10	Münchner Bank eG ¹⁾
11	Raiffeisen - meine Bank eG
12	RAIFFEISEN Spar + Kreditbank eG
13	Raiffeisen - Volksbank Hermsdorfer Kreuz eG
14	Raiffeisenbank Aindling eG
15	Raiffeisenbank Aitrang-Ruderatshofen eG
16	Raiffeisenbank Altdorf-Ergolding eG
17	Raiffeisenbank Alteglofsheim-Hagelstadt eG
18	Raiffeisenbank am Dreisessel eG
19	Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
20	Raiffeisenbank am Kulm eG
21	Raiffeisenbank Anger eG
22	Raiffeisenbank Aresing-Gerolsbach eG
23	Raiffeisenbank Arnstorf eG
24	Raiffeisenbank Aschau-Samerberg eG
25	Raiffeisenbank Aschberg eG
26	Raiffeisenbank Auerbach-Freihung eG
27	Raiffeisenbank Augsburgener Land West eG
28	Raiffeisenbank Bad Kötzing eG
29	Raiffeisenbank Bad Windsheim eG
30	Raiffeisenbank Baisweil-Eggenthal-Friesenried eG

	Firma
31	Raiffeisenbank Bechhofen eG
32	Raiffeisenbank Beilngries eG
33	Raiffeisenbank Beuerberg-Eurasburg eG
34	Raiffeisenbank Bibertgrund eG
35	Raiffeisenbank Bidingen eG
36	Raiffeisenbank Bissingen eG
37	Raiffeisenbank Bobingen eG
38	Raiffeisenbank Buch-Eching eG ¹⁾
39	Raiffeisenbank Burgebrach - Stegaurach eG
40	Raiffeisenbank Bütthard-Gaukönigshofen eG
41	Raiffeisenbank Chamer Land eG
42	Raiffeisenbank Chiemgau-Nord - Obing eG
43	Raiffeisenbank Dietersheim und Umgebung eG
44	Raiffeisenbank Ebrachgrund eG
45	Raiffeisenbank eG Deggendorf-Plattling-Sonnenwald
46	Raiffeisenbank Ehekirchen-Oberhausen eG
47	Raiffeisenbank Eichenbühl und Umgebung eG
48	Raiffeisenbank Elsavatal eG
49	Raiffeisenbank Erding eG
50	Raiffeisenbank Eschkam-Lam-Lohberg-Neukirchen b. Hl. Blut eG
51	Raiffeisenbank Essenbach eG
52	Raiffeisenbank Estenfeld-Bergtheim eG
53	Raiffeisenbank Falkenstein-Wörth eG
54	Raiffeisenbank Floß eG
55	Raiffeisenbank Fränkische Schweiz eG
56	Raiffeisenbank Fuchstal-Denklingen eG
57	Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG
58	Raiffeisenbank Gilching eG
59	Raiffeisenbank Gmund am Tegernsee eG
60	Raiffeisenbank Grainet eG
61	Raiffeisenbank Greding-Thalmässing eG
62	Raiffeisenbank Griesstätt-Halfing eG
63	Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth eG

	Firma
64	Raiffeisenbank Hallertau eG
65	Raiffeisenbank Heilsbronn-Windsbach eG
66	Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG
67	Raiffeisenbank Heroldsbach eG
68	Raiffeisenbank Hiltenfingen eG
69	Raiffeisenbank Hirschau eG
70	Raiffeisenbank Höchberg eG
71	Raiffeisenbank Hochfranken West eG
72	Raiffeisenbank Holzkirchen-Otterfing eG
73	Raiffeisenbank i. Lkrs. Passau-Nord eG
74	Raiffeisenbank Ichenhausen eG
75	Raiffeisenbank im Allgäuer Land eG
76	Raiffeisenbank im Donautal eG
77	Raiffeisenbank im Grabfeld eG
78	Raiffeisenbank im Nürnberger Land eG
79	Raiffeisenbank im Oberland eG
80	Raiffeisenbank im Oberpfälzer Jura eG
81	Raiffeisenbank Isar-Loisachtal eG
82	Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG
83	Raiffeisenbank Kirchweihthal eG
84	Raiffeisenbank Knoblauchsland eG
85	Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
86	Raiffeisenbank Küps-Mitwitz-Stockheim eG
87	Raiffeisenbank Mainschleife - Steigerwald eG
88	Raiffeisenbank Main-Spessart eG
89	Raiffeisenbank Maßbach eG
90	Raiffeisenbank Mittelschwaben eG
91	Raiffeisenbank Mittenwald eG
92	Raiffeisenbank München-Nord eG ¹⁾
93	Raiffeisenbank München-Süd eG
94	Raiffeisenbank Neumarkt i.d.OPf. eG
95	Raiffeisenbank Neumarkt-St. Veit - Reischach eG
96	Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG

	Firma
97	Raiffeisenbank Nordkreis Landsberg eG
98	Raiffeisenbank Nüdlingen eG
99	Raiffeisenbank Oberaudorf eG
100	Raiffeisenbank Oberferrieden-Burgthann eG
101	Raiffeisenbank Oberland eG
102	Raiffeisenbank Obermain Nord eG
103	Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
104	Raiffeisenbank Oberpfalz Süd eG
105	Raiffeisenbank Ortenburg - Kirchberg v.W. eG
106	Raiffeisenbank Parkstetten eG
107	Raiffeisenbank Pfaffenhausen eG
108	Raiffeisenbank Pfaffenhofen a.d. Glonn eG
109	Raiffeisenbank Pfaffenwinkel eG
110	Raiffeisenbank Pfeffenhausen-Rottenburg-Wildenberg eG
111	Raiffeisenbank Raisting eG
112	Raiffeisenbank Rattiszell-Konzell eG
113	Raiffeisenbank Regensburg-Wenzenbach eG
114	Raiffeisenbank Regenstauf eG
115	Raiffeisenbank Rehling eG
116	Raiffeisenbank Roth-Schwabach eG
117	Raiffeisenbank Rupertiwinkel eG
118	Raiffeisenbank Schrobenhausener Land eG
119	Raiffeisenbank Schwaben Mitte eG
120	Raiffeisenbank Schwabmünchen eG
121	Raiffeisenbank Seebachgrund eG
122	Raiffeisenbank Singoldtal eG
123	Raiffeisenbank Sinzing eG
124	Raiffeisenbank Stauden eG
125	Raiffeisenbank Steingaden eG
126	Raiffeisenbank Straubing eG
127	Raiffeisenbank Südliches Ostallgäu eG
128	Raiffeisenbank Sulzbach-Rosenberg eG
129	Raiffeisenbank Tattenhausen-Großkarolinenfeld eG

	Firma
130	Raiffeisenbank Taufkirchen-Oberneukirchen eG
131	Raiffeisenbank Thannhausen eG
132	Raiffeisenbank Thurnauer Land eG
133	Raiffeisenbank Türkheim eG
134	Raiffeisenbank Uehlfeld-Dachsbach eG
135	Raiffeisenbank Unteres Inntal eG
136	Raiffeisenbank Unteres Vilstal eG
137	Raiffeisenbank Unteres Zusamtal eG
138	Raiffeisenbank Waldaschaff-Heigenbrücken eG
139	Raiffeisenbank Wald-Görisried eG
140	Raiffeisenbank Wallgau-Krün eG
141	Raiffeisenbank Wegscheid eG
142	Raiffeisenbank Weißenburg-Gunzenhausen eG
143	Raiffeisenbank Westallgäu eG
144	Raiffeisenbank Westkreis Fürstenfeldbruck eG
145	Raiffeisenbank Wittelsbacher Land eG
146	Raiffeisenbank Wüstenselbitz eG
147	Raiffeisenbank Zorneding eG
148	Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG
149	Raiffeisen-Volksbank Bad Staffelstein eG
150	Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG
151	Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
152	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG
153	Raiffeisen-Volksbank Ries eG
154	Raiffeisen-Volksbank Tüßling-Unterneukirchen eG
155	Raiffeisen-Volksbank Wemding eG
156	Rottaler Raiffeisenbank eG ¹⁾
157	Schrobenhausener Bank eG ¹⁾
158	Volksbank - Raiffeisenbank Vilshofen eG
159	Volksbank Bühl eG
160	Volksbank Immenstadt eG
161	Volksbank Lindenberg eG
162	Volksbank Raiffeisenbank Bad Kissingen eG

	Firma
163	Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
164	Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG
165	Volksbank Raiffeisenbank Fürstenfeldbruck eG
166	Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG
167	Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG
168	Volksbank Raiffeisenbank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG
169	Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG
170	Volksbank Zwickau eG
171	Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG
172	Volksbank-Raiffeisenbank Glauchau eG
173	VR Bank Augsburg-Ostallgäu eG
174	VR Bank Bamberg-Forchheim eG
175	VR Bank Bayreuth-Hof eG
176	VR Bank Kitzingen eG
177	VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
178	VR Bank Mittlere Oberpfalz eG
179	VR Bank München Land eG
180	VR Bank Neuburg-Rain eG
181	VR Bank Oberfranken Mitte eG
182	VR GenoBank DonauWald eG ¹⁾
183	VR-Bank Coburg eG
184	VR-Bank Donau-Mindel eG
185	VR-Bank Erding eG
186	VR-Bank Feuchtwangen-Dinkelsbühl eG
187	VR-Bank Fichtelgebirge-Frankenwald eG
188	VR-Bank Gerolzhofen eG
189	VR-Bank Handels- und Gewerbebank eG
190	VR-Bank Isar-Vils eG
191	VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG
192	VR-Bank Landau-Mengkofen eG ¹⁾
193	VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
194	VR-Bank Landshut eG
195	VR-Bank Lichtenfels-Ebern eG

	Firma
196	VR-Bank Main-Rhön eG
197	VR-Bank Memmingen eG
198	VR-Bank Neu-Ulm eG
199	VR-Bank Ostbayern-Mitte eG ¹⁾
200	VR-Bank Passau eG
201	VR-Bank Rottal-Inn eG
202	VR-Bank Taufkirchen-Dorfen eG
203	VR-Bank Werdenfels eG

¹⁾ Prüfung auch des Konzernabschlusses